

DAS
ÖSTERREICHISCHE C&W TANZ-ABZEICHEN (ÖCWTA)
5. Auflage (gültig ab 1.1.2018)



Vorwort

Die ACWDA verleiht als Anerkennung für tänzerische Leistungen im Bereich des Freizeit- und Gesundheitssports an alle interessierten Personen das „Österreichische Country & Western Tanz-Abzeichen“ (ÖCWTA) in den Kategorien:

Linedance,
C&W Partner Dance (in Planung)
C&W Couple Dance

Wir wünschen allen ÖCWTA Teilnehmerinnen und Teilnehmern viel Spaß und Erfolg bei ihrer nächsten ÖCWTA-Abnahme.

Dagmar Blecha
Präsidentin ACWDA

Silvia Moosmaier/Rudolf Müllner
Vize Präsidentin/Vize.Präsident ACWDA

Karin Tagunoff
ÖCWTA-Koordinatorin

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Art der Abzeichen.....	3
3. Allgemeines.....	4
4L. Kategorie Linedance.....	5
4C. Kategorie C&W Couple Dance.....	6
5. Bekleidung.....	8
6. Beurteilung.....	8
7. Veranstaltung von Abnahmen.....	10
8. Foto- und Videoaufnahmen.....	11
9. Anmeldung.....	11
10. Finanzielles.....	12
11. Richtlinien für lizenzierte AbnehmerInnen.....	12
12. Richtlinien für lizenzierte AbnahmeleiterInnen.....	14
13. Anmerkung zum DTSA.....	15

Das Österreichische C&W Tanz-Abzeichen (ÖCWTA)

Reglement - gültig ab 01. Jänner 2018

1. Einleitung

1.1 Die Austrian Country Western Dance Association (ACWDA) verleiht für tanzsportliche Leistungen im C&W Dance das Österreichische C&W Tanz-Abzeichen (ÖCWTA) in Bronze, Silber, Gold und Gold&Stars, sowie das Kindertanzabzeichen „kleines“ und „großes Tanzsternchen“.

1.2 Jede Person kann das ÖCWTA erwerben, auch wenn sie nicht Mitglied in der ACWDA ist.

1.3 Für die Abnahmen ist die ACWDA zuständig.

2. Art der Abzeichen

2.1 Verliehen wird das Abzeichen als Anstecker (Pin)

2.1.1 Bronze: nach der erfolgreichen Bronze-Abnahme.

2.1.2 Silber: an InhaberInnen des Abzeichens in Bronze nach der erfolgreichen Silber-Abnahme.

2.1.3 Gold: an InhaberInnen des Abzeichens in Silber nach der erfolgreichen Gold-Abnahme.

2.1.4 Gold&Stars: an InhaberInnen des Abzeichens in Gold nach der erfolgreichen Gold&Stars-Abnahme

2.2 Für Kinder bis zur Vollendung des 8. bzw. 13. Lebensjahres (vgl. 3.7 und 6.6.3) wird das Abzeichen nach gesonderten Leistungsanforderungen verliehen als Button mit gesonderter Urkunde als

2.2.1 kleines Tanzsternchen (0-8 Jahre): nach erfolgreicher Abnahme von 1 vorgegebenen Tanz

2.2.2 großes Tanzsternchen(0-13 Jahre): nach erfolgreicher Abnahme von 2 vorgegebenen Tänzen

2.2.3. oder als **Tanzabzeichen in Bronze** nach gesonderter Leistungsanforderung

2.3. Kategorien: Die Kategorien sind voneinander unabhängig und unterliegen teilweise unterschiedlichen Regeln

2.3.1 Linedance

2.3.2 C&W Partner Dance (in Planung)

2.3.3 C&W Couple Dance

3. Allgemeines

3.1 Die Tänze werden von der ACWDA vorgegeben.

3.2 In jedem Kalenderjahr können maximal zwei Abnahmen pro Kategorie erbracht werden.

3.3 Zwischen diesen Abnahmen muss mindestens ein Zwischenraum von 4 Monaten liegen.

3.4 Die Abzeichen können in jeder Kategorie, beginnend bei Bronze, nur in aufsteigender Reihenfolge erbracht werden. Es ist nicht möglich, ein oder mehrere Abzeichen zu überspringen.

Die Kategorien (Linedance, C&W Partner Dance, C&W Couple Dance) werden voneinander unabhängig gehandhabt.

3.5 Jede/r TeilnehmerIn darf in jeder Kategorie und Leistungsklasse beliebig oft antreten und erhält dafür eine entsprechende Urkunde und ein entsprechendes Abzeichen

3.6. Nach jeder 5. erbrachten Abnahme (unabhängig von Kategorie und Level) erhält der/die BewerberIn zusätzlich eine gesonderte Ehrung für die erbrachte Leistung.

3.7. Altersgrenzen gelten jeweils bis Ende des Kalenderjahres in dem die Altersgrenze erreicht wird.

3.8 Unter „Handicap“ (vgl. 6.6.3) werden andauernde physische und/oder psychische Einschränkungen verstanden.

4L. Kategorie Linedance

4L.1 Tänze: Die Tänze werden von der ACWDA vorgegeben und zu einem angegebenen Stichtag gewechselt.

Es gelten die auf der Homepage der ACWDA veröffentlichten Tanzbeschreibungen. Variationen der vorgegebenen Choreografie sind nicht gestattet.

4L.1.1 Verwendet werden dürfen alle Line Dance Choreographien für Country- und Non-Country Tänze, die eine entsprechende Anzahl von Figuren (Schritten bzw. Schrittkombinationen) gemäß dem Reglement beinhalten,

Das sind

bei Bronze mindestens 4 Figuren in einfacher Choreografie

bei Silber mindestens 6 Figuren in mittlerer Choreografie

bei Gold und Gold&Stars mindestens 6 Figuren bei anspruchsvoller Choreografie.

Um die Vielfältigkeit von Linedance zu unterstreichen und unterschiedliche Musikvorlieben zu berücksichtigen, werden bei BRONZE und SILBER im

Block A die Tänze zu Originalmusik (Country und Non-Country), in

Block B dieselben Tänze zu Country Music und in

Block C dieselben Tänze zu Non-Country Music („Pop“) angeboten.

Bei der Anmeldung muss sich der/die TänzerIn für einen Block (A oder B oder C) entscheiden

4L.1.2 Verwendet werden können alle Motions/Rhythmen, wobei Waltz und Night Club erst ab der Gold-Abnahme verwendet werden.

4L.1.3 Die für die Abnahme vorgegebenen Tänze entsprechen folgenden, im Linedance üblicherweise vom Choreografen angegebenen, Schwierigkeitsgraden (Levels), wobei die endgültige Einstufung in der Verantwortung der ACWDA liegt:

Bronze: Absolute Beginner bis Improver-Level

Silber: Improver-Level, bei Verwendung von Competition Tänzen höchstens Leistungsklasse „Social“

Gold/Gold&Stars: (Easy) Intermediate-Level, bei Verwendung von Competition Tänzen Leistungsklasse „Social“ bis höchstens „Newcomer“

4L.2 Die Abnahme erfolgt als Gruppenabnahme mit

höchstens 12 Personen bei Bronze

höchstens 9 Personen bei Silber und

höchstens 6 Personen bei Gold und Gold&Stars pro Gruppe.

Einzelpersonen werden in Gruppen zusammengefasst bzw. werden bei Bedarf bestehende Gruppen bis zur Höchstzahl ergänzt.

4L.3 Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr können entweder als gesonderte Kinder-Gruppe oder in einer gemischten Gruppe (gemeinsam mit älteren Personen) tanzen, wobei dann nur die für das entsprechende Abzeichen geforderten Tänze mitgetanzt werden.

4L.4 TrainerInnen/ÜbungsleiterInnen können gemeinsam mit seiner/ihrer Tanzgruppe tanzen.

EINE TrainerIn/Übungsleiterin darf zur Unterstützung seiner/ihrer Gruppe auch „außer Konkurrenz“ neben der Gruppe mittanzen z.B. wenn er/sie bereits im Besitz eines höheren Abzeichens ist.

Falls eine Person alleine in ihrer Leistungsgruppe antritt, darf EINE weitere Person zur Unterstützung „außer Konkurrenz“ nominiert werden.

4L.5 Zu Tanzen sind

4L.5.1 für das Abzeichen in Bronze 3 vorgegebene Tänze,

4L.5.2 für das Abzeichen in Silber 4 vorgegebene Tänze,

4L.5.3 für das Abzeichen in Gold 5 vorgegebene Tänze

4L.5.4 für das Abzeichen in Gold&Stars 6 vorgegebene Tänze,

4L.5.5 für das Abzeichen „kleines Tanzsternchen“ 1 vorgegebener Tanz

4L.5.6 für das Abzeichen „großes Tanzsternchen“ 2 vorgegebene Tänze.

4L.6 Die Dauer für jeden Tanz beträgt ca. 2 Minuten reine Tanzzeit (ohne Intro)

4L.7 Die von den BewerberInnen gewählten Tänze (Block) sind grundsätzlich in einer Abnahme mit allen Tänzen nacheinander zu tanzen (es werden zwischen den Tänzen keine längeren Pausen gemacht).

4C. Kategorie C&W Couple Dance

4C.1 Tänze: Die Tänze werden von der ACWDA vorgegeben.

4C.1.1 Verwendet werden aus dem C&W Couple Dance folgende 8 Tänze:

Pflicht: Two Step, Waltz (Pflicht ab Gold)

Swing Tänze: East Coast Swing, West Coast Swing

Non-Swing Tänze: Waltz, Triple Two Step, Polka,
 Night Club, ChaCha.

4C.2 Die Abnahme erfolgt als Gruppenabnahme mit höchstens 4 Paaren pro Gruppe.

Ein Paar besteht (geschlechtsunabhängig) aus einem „Leader“ und einem „Follower“, ein „Rollenwechsel“ innerhalb eines Tanzes/einer Abnahme ist nicht gestattet.

4C.4 TrainerInnen dürfen mit ihren SchülerInnen tanzen. („Pro-Am“-Regelung)

Personen, die bereits **im Besitz eines Tanzabzeichens** für Couple Dance sind, dürfen **„außer Konkurrenz“** auch mit anderen Partnern tanzen, die ein gleichwertiges oder niedrigeres Abzeichen erwerben wollen.

Dies ist auch beim selben Abnahmetermin möglich. Über ev. Sonderregelungen entscheiden AbnahmeleiterIn und AbnehmerIn einstimmig.

4C.5 Zu Tanzen sind

4C.5.1 für das Abzeichen in Bronze:

3 verschiedene Tänze mit jeweils mindestens 3 verschiedenen Figuren und zwar: Two Step,
1 Swing, 1 Non-Swing

4C.5.2 für das Abzeichen in Silber:

4 verschiedene Tänze mit jeweils mindestens 4 verschiedenen Figuren und zwar: Two Step,
1 Swing, 2 Non-Swing

4C.5.3 für das Abzeichen in Gold/Gold&Stars:

5 verschiedene Tänze mit jeweils mindestens 4 verschiedenen Figuren und zwar: Two Step,
Waltz, 1 Swing, 2 Non-Swing

4C.5.4 das Abzeichen „kleines Tanzsternchen“ ist derzeit nicht vorgesehen

4C.5.5 das Abzeichen „großes Tanzsternchen“ ist derzeit nicht vorgesehen

4C.6 Die Dauer für jeden Tanz beträgt ca. 2 Minuten.

4C.7 Die von den BewerberInnen gewählten Tänze sind grundsätzlich in einer Abnahme mit allen Tänzen nacheinander zu tanzen. Pausen können sich durch die Wahl der Tänze und der Reihenfolge der Tänze ergeben.

5. Bekleidung

5.1 Abnahmen erfolgen in Trainings-, Tages- oder Clubkleidung; Tanzen in Turnierkleidung ist nicht gestattet.

5.2 Weiters ist das Tragen von sicherem Schuhwerk vorgeschrieben (keine extremen „High-Heels“, keine Sandalen etc.) Für Abnahmen ab Gold werden geeignete Tanzschuhe empfohlen.

5.3 Die Entscheidung ob Bekleidung/Schuhwerk den Regeln entspricht, obliegt dem/der AbnahmeleiterIn, im Zweifel ist der/die AbnahmeleiterIn vor Beginn der Abnahme zu kontaktieren.

6. Beurteilung

6.1 Für die Abnahmen gelten grundsätzlich die Wertungsrichtlinien im Österreichischen Country Western Dance der ACWDA, wobei als oberster Maßstab für die Leistungsanforderungen des Gold&Stars-TanzAbzeichens der Leistungsstand der Turnierklasse (Newcomer) gilt.

6.2 Die Beurteilung erfolgt durch Personen mit aktiver Abnehmer-Lizenz, welche in einer entsprechenden Schulung und Prüfung ihre Qualifizierung nachgewiesen bzw. alle 2 Jahre erneuert haben.

6.4.1 Es wird in der Gruppe getanzt.. Jede/r TeilnehmerIn, der beurteilt werden soll, erhält eine Startnummer, die deutlich sichtbar am Rücken befestigt werden muss. Die Teilnehmenden können sich selbst einen Platz innerhalb der Gruppe aussuchen. Es ist kein Floor-Coordinator nötig.

6.5 Der/die AbnehmerIn darf keine TänzerInnen aus dem eigenen Club bzw. mit einem Naheverhältnis beurteilen.

6.6 Die Mindestleistung ist erbracht, wenn die Grundanforderungen erfüllt werden und die Anforderungen in den einzelnen Wertungsgebieten entsprechend dem jeweiligen Level sauber und exakt getanzt werden, eine turniermäßige Ausführung wird nicht verlangt. (d.h. es werden keine zusätzlichen Arm- oder sonstigen Körperbewegungen zum Setzen von speziellen Akzenten oder eine individuelle Interpretation der Musik etc. erwartet)

6.6.1 Ein größeres Können ist der jeweiligen Mindestanforderung gleichzusetzen und darf nicht bevorzugt werden bzw. dürfen andere TeilnehmerInnen nicht daran gemessen werden.

6.6.2 Beim Kindertanzabzeichen „kleines“ und „großes Tanzsternchen“ ist die Mindestanforderung erbracht, wenn sich die TeilnehmerInnen innerhalb der Gruppe **bzw. des vorgegebenen Bewegungsflusses bewegen.**

6.6.3. Für Kinder bis 13 Jahre Personen mit Handicap und Personen höheren Alters sind beim TanzAbzeichen in Bronze geringfügige Vereinfachungen der Choreografie zulässig, sofern der Bewegungsfluss im Rahmen der Choreografie erhalten bleibt.

6.7 Grundanforderungen sind für alle Abzeichen
die Einhaltung der Dancefloor-Etikette (Rücksichtnahme auf andere TänzerInnen)
bei Linedance das Tanzen der Schritte und Bewegungen gemäß offiziellem Dance-Sheet
(wobei zusätzliches Klatschen oder Schnippen etc. gestattet ist)

zusätzlich erfolgt eine Beurteilung in folgenden Wertungsgebieten:

6.7.1 Musikalität (=Takt, Rhythmus)

6.7.2 Balance (=Haltung, Schritttechnik-Basics)

6.7.3 Bewegungsablauf (=weiterführende Schritttechnik, Bewegungsfluss, Schrittvolumen, Motion)

6.7.3 bei C&W Couple Dance Bewegungsablauf (=weiterführende Schritttechnik, Bewegungsfluss, Schrittvolumen, Motion) und zusätzlich Lead & Follow

6.7.4 Jedes Wertungsgebiet wird gesondert beurteilt, wobei jeweils
ein Kreuz (X) für eine erbrachte Leistung
ein Schrägstrich (/) für eine im Ansatz erbrachte Leistung
eine Null (0) für die nicht erbrachte Leistung
zu vergeben sind.

6.7.5 Die geforderte Leistung ist in einem Tanz erbracht, wenn neben der Grundanforderungen mindestens vergeben wurde

Bronze: Musikalität (X)

Silber: Musikalität (X) und Balance (X)

Gold: Musikalität (X) und Balance (X) und Bewegungsablauf (/)

Gold&Stars: Musikalität (X) und Balance (X) und Bewegungsablauf (X)

Die Beurteilungskriterien sind für alle „Blöcke“ gleich (=unabhängig vom gewählten Musikstil – Moderne/Pop-Musik oder Country Musik)

6.8 Wenn bei der Kategorie „Linedance“ in einer Gruppe ein/e oder mehrere TänzerInnen in einem Tanz die geforderte Mindestanforderung nicht erbringen, wird die Gruppe vom/von der AbnehmerIn nach Rücksprache mit dem/der AbnahmeleiterIn aufgefordert, den Tanz zu wiederholen bzw. gemeinsam den vorgegebenen „Ersatzanz“ zu tanzen. TänzerInnen, welche

bereits die mindestens notwendigen Tänze bestanden haben, werden in dieser Runde nicht mehr beurteilt. **Das Nicht-Erbringen der Mindestanforderungen eines/r TänzerIn hat keine Auswirkung auf die Beurteilung der anderen TänzerInnen in dieser Start-Gruppe.** Die Nachprüfung kann nur während derselben Abnahme erfolgen.

6C.8 Wenn bei der Kategorie „C&W Couple Dance“ in einer Gruppe ein/e oder mehrere TänzerInnen in einem Tanz die geforderte Mindestanforderung nicht erbringen, wird das Paar vom/von der AbnehmerIn nach Rücksprache mit dem/der AbnahmeleiterIn aufgefordert, den Tanz zu wiederholen. TänzerInnen, welche bereits die mindestens notwendigen Tänze bestanden haben, werden in dieser Runde nicht mehr beurteilt. Die Nachprüfung kann nur während derselben Abnahme erfolgen.

6.9 Für eine erfolgreiche Abnahme müssen

- für das Abzeichen in Bronze mindestens 3 Tänze
- für das Abzeichen in Silber mindestens 4 Tänze
- für das Abzeichen in Gold und Gold&Stars mindestens 5 Tänze bestanden werden.

6.10 Bei Abnahme für Bronze sind für **Kinder bis 13 Jahre**, BewerberInnen mit hohem Alter oder einem Handicap Ausnahmen für die Mindestanforderungen möglich. (siehe 6.6.2.). Ein Handicap muss ausdrücklich auf dem Anmeldeformular unter „Handicap“ vermerkt werden und kann dem/der AbnahmeleiterIn vor der Abnahme nochmals persönlich bekannt gegeben werden.

7. Veranstaltung von Abnahmen

7.1. Die ACWDA bietet mehrmals im Jahr öffentlich zugängliche Abnahmen an, die Termine werden auf der Homepage veröffentlicht

7.2 Andere Personen oder Gruppen können Abnahmen nach Anfrage und mit Zustimmung der ACWDA durchführen, eine Mitgliedschaft in der ACWDA ist nicht erforderlich. Ein Antrag für eine Abnahme ist mind. 6 Monate vor dem geplanten Termin schriftlich beim zuständigen Koordinator einzubringen. Die ACWDA behält sich vor, diesem Antrag - auch ohne Angabe von Gründen - nicht stattzugeben..

Der ACWDA ist eine Person als alleinige Kontaktperson bekannt zu geben.

Diese Abnahmen können „öffentlich zugänglich“ oder „intern“ sein. Öffentliche Abnahmen werden auf der ACWDA Homepage veröffentlicht.

7.3. Der Veranstalter trägt sämtliche Kosten für die Abnahme.

7.4. Für die Durchführung einer Abnahme ist die Anwesenheit eines Abnahmeleiters/einer Abnahmeleiterin als offizielle Vertretung der ACWDA sowie mindestens eines zusätzlichen Abnehmers/einer zusätzlichen Abnehmerin Voraussetzung.

7.5. AbnahmeleiterInnen und AbnehmerInnen können vom Veranstalter aus der auf der ACWDA Homepage veröffentlichten Liste gewählt werden, eine Verfügbarkeit kann aber nicht garantiert werden.

7.6. Die ACWDA behält sich vor, bei zu geringer Anzahl von Anmeldungen (Stichtag= Datum des Anmeldeschlusses), Abnahmen zusammenzulegen bzw. abzusagen

8. Foto- und Videoaufnahmen

8.1. Fotoaufnahmen sind grundsätzlich gestattet, die Anwesenden stimmen mit der Anmeldung/Anwesenheit einer Veröffentlichung von Fotos gemäß Urhebergesetz zu.

8.2. Videoaufnahmen während der Abnahmen sind nur von der eigenen Gruppe und nur für private Trainings-Zwecke gestattet, jede Veröffentlichung ist zum Schutz der Privatsphäre aller TeilnehmerInnen ausdrücklich untersagt.

9. Anmeldung

9.1 Die TeilnehmerInnen erkennen mit ihrer Anmeldung zu einer Abnahme das Reglement an.

9L.2. Pro Person ist ein Anmeldeformular vollständig auszufüllen.

9C.2. Pro Couple ist ein Anmeldeformular vollständig auszufüllen.

9L.3. Die Anmeldeformulare für Linedance müssen von Einzelpersonen einzeln, von Gruppen gesammelt, gemeinsam mit einer Gruppenanmeldung an den/die ÖCWTA-KoordinatorIn übermittelt werden.

9.4 Die vorgegebenen Anmelde- und Einzahlungsfristen sind aus organisatorischen Gründen strikt einzuhalten, spätere An-/Abmeldungen und verspätete Einzahlungen können nicht berücksichtigt werden.

Eine Rückzahlung/Gutschrift der Abnahmegebühr bei Abmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist oder Nicht-Erscheinen bei der Abnahme ist nicht möglich.

9.5 Die Abnahmeformulare und die Abnahmeliste werden nach der Abnahme der ACWDA zugestellt, die die Verleihungen in eine Datenbank einfügt.

9.6. Die erfolgreichen Abnahmen werden auf der ACWDA-Homepage veröffentlicht. Ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung ist nur im Rahmen der Anmeldung möglich.

10. Finanzielles

10.1 Die Abnahmegebühren sind auf dem jeweils gültigen Anmeldeformular ersichtlich.

10.2 Der/die TeilnehmerIn erhält für jede erfolgreiche Abnahme eine Urkunde und ein entsprechendes Abzeichen.

10.3 Im Rahmen der ACWDA-Jugendförderung wird für Mitglieder von 0-13 Jahren von der ACWDA für die Vergabe des „Tanzsternchens“ und ÖCWTA in Bronze KEINE ABNAHMEGEBÜHR, für das ÖCWTA in Silber, Gold und Gold&Stars 50% der Abnahmegebühren eingehoben. Für Mitglieder von 13-20 Jahren wird von der ACWDA für das ÖCWTA in Bronze, Silber, Gold und Gold&Stars 50% der Abnahmegebühren eingehoben.

10.4 AbnahmeleiterInnen und AbnehmerInnen erhalten vom Veranstalter einen Spesenersatz für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Abnahme.

AbnahmeleiterInnen und AbnehmerInnen erhalten KEIN Honorar für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Abnahme.

10.5 Eine Förderung für ACWDA-Mitglieder/Mitgliedsvereine als Veranstalter für öffentliche Abnahmen ist (auf schriftlichen Antrag) möglich.

11. Richtlinien für lizenzierte AbnehmerInnen

11.1. Allgemeines

Beim Erwerb des ÖCWTA dürfen als Abnehmer nur Personen tätig werden, die eine entsprechende aktive Lizenz besitzen.

11.2 Abnehmerlizenzen (L=Linedance/C=Coupledance) können erhalten/verlängern:

11.2.1 ACWDA-TanztrainerInnen mit absolvierter Fortbildung, die selbst das Gold&Stars-Abzeichen in der entsprechenden Kategorie (L/C) besitzen, für eine Abnahme in der entsprechenden Kategorie geschult worden sind (Assistenz) und eine entsprechende schriftliche und praktische Lizenzprüfung erfolgreich abgelegt haben und Mitglieder in der ACWDA sind.

11.2.2 Wettbewerbs-TänzerInnen (mindestens Level Intermediate), die selbst das Gold&Stars-Abzeichen in der entsprechenden Kategorie besitzen, für eine Abnahme in der entsprechenden

Kategorie geschult worden sind (Assistenz) und eine entsprechende schriftliche und praktische Lizenzprüfung erfolgreich abgelegt haben und Mitglieder in der ACWDA sind.

11.2.3 Wertungsrichter/Judges für Country Western Dance (national und international) mit gültiger Wertungsrichter/Judge-Lizenz und zusätzlicher Einweisung für eine ÖCWTA-Abnahme.

11.3 Abnahmelizenzen werden ausschließlich von der ACWDA ausgestellt.

Diese können bei der ACWDA beantragt werden.

Die ACWDA hat sicherzustellen, dass die BewerberInnen den besonderen Erfordernissen einer ÖCWTA-Abnahme gerecht werden können.

11.4 Die BewerberInnen haben in den Lizenzanträgen anzugeben:

11.4.1 Name und Vorname

11.4.2 Verein/Club, dem der/die BewerberIn angehört bzw. den er/sie trainiert.

11.4.3 Bestätigung, welche Voraussetzungen lt. Ziffer 11.2 gegeben sind.

11.5. Die Abnehmerlizenz wird durch die ACWDA jeweils für 2 Kalenderjahre ausgegeben. Sie wird nur verlängert, wenn der/die InhaberIn an einer zum Lizenzerhalt ausgeschriebenen Schulung teilnimmt und ausreichende Abnahme-Praxis nachweisen kann.

11.6 Bei Wegfall/Änderung der für die Lizenzvergabe erforderlichen Voraussetzungen ist der/die ÖCWTA-KoordinatorIn zu unterrichten. Die Abnahmelizenz kann dann für ungültig erklärt werden.

11.7 Alle AbnehmerInnen/AbnahmeleiterInnen mit aktiver Lizenz werden auf der ACWDA-Homepage veröffentlicht.

11.8 Aufgaben des Abnehmers/der Abnehmerin während der Abnahme

Der/die AbnehmerIn darf keine Personen aus dem eigenen Club bzw. Personen, zu denen er/sie in einem Naheverhältnis steht, beurteilen.

11.8.1 Beurteilung der TeilnehmerInnen gemäß den Beurteilungsrichtlinien

11.8.2 Ordnungsgemäßes Ausfüllen der Abnahmeformulare

11.8.3 Ein/e AbnehmerIn darf zur gleichen Zeit nur 1 Gruppe bewerten und zwar jede/n TänzerIn einzeln.

11.8.4 Der/die AbnehmerIn bestätigt auf dem Abnahmeformular mit Unterschrift und Angabe der ÖCWTA-Abnehmerlizenznummer die gezeigten Tänze – ob bestanden oder nicht bestanden.

11.8.5 Der/die AbnehmerIn gibt den TeilnehmerInnen sofort nach Absolvierung aller Tänze nach Rücksprache mit dem/der AbnahmeleiterIn bekannt, ob die Abnahme bestanden/nicht bestanden

ist bzw., ob ein Tanz wiederholt oder der Ersatztanz getanzt wird, sofern dies im Reglement vorgesehen ist.

11.8.6 Nach Bekanntgabe des Ergebnisses gibt der/die AbnehmerIn den TeilnehmerInnen auf Wunsch kurzes persönliches Feedback und macht Vorschläge für eine tänzerische Weiterentwicklung.

12. Richtlinien für lizenzierte AbnahmeleiterInnen

12.1 Allgemeines

Die ACWDA nominiert geeignete Personen als AbnahmeleiterInnen. Diese sind InhaberInnen einer Abnahmelizenz und haben an einer zusätzlichen Einweisung „Durchführung von ÖCWTA-Abnahmen“ teilgenommen.

12.2. Aufgaben des Abnahmeleiters/der Abnahmeleiterin

12.2.1 Er/sie ist dafür verantwortlich, dass die Abnahme ordnungsgemäß durchgeführt wird und das Reglement eingehalten wird.

12.2.2 Er/sie überprüft, dass die Abnahmeformulare richtig, vollständig und leserlich ausgefüllt sind. BewerberInnen, die nicht auf dem Abnahmeformular eingetragen sind, dürfen zur Abnahme nicht zugelassen werden.

12.2.3 (gestrichen)

12.2.4 Er/sie ist dafür verantwortlich, dass die Abnahme ausschließlich von den in der Anmeldung genehmigten AbnehmerInnen durchgeführt wird. Erscheinen genehmigte AbnehmerInnen nicht und kann diese Aufgabe nicht von vorhandenen genehmigten AbnehmerInnen mit übernommen werden, so darf der/die Abnahmeleiterin eine/n andere/n AbnehmerIn mit gültiger Lizenz als Ersatz einsetzen oder im Ausnahmefall selbst als AbnehmerIn agieren.

12.2.5 Er/sie legt aufgrund der nutzbaren Tanzfläche und der Anzahl der AbnehmerInnen fest, wie viel Gruppen gleichzeitig tanzen dürfen, sofern dies nicht bereits im Vorfeld durch den/die ÖCWTA-KoodinatorIn festgelegt wurde.

12.2.6 Er/sie teilt die Reihenfolge der einzelnen Gruppen ein (sofern dies nicht bereits im Vorfeld durch den/die ÖCWTA-KoodinatorIn festgelegt wurde) und überwacht die Dauer sowie die Gesamtzeit, die den Bewerbern für die jeweilige Abnahme eingeräumt ist. Das gilt auch für Wiederholungs- oder Ersatztänze im Falle eines Nichtbestehens.

12.2.7 Der/die AbnahmeleiterIn überprüft, dass die AbnehmerInnen ihre Wertungen richtig in die Abnahmeformulare eingetragen haben, wertet die Formulare aus und stellt das Gesamtergebnis fest.

12.2.8. Wird ein Tanz von einem oder mehreren TeilnehmerInnen nicht bestanden, entscheidet er/sie nach Rücksprache mit dem Abnehmer ob ein Tanz wiederholt wird oder der „Ersatzanz“ zum Einsatz kommt.

12.2.9 (gestrichen)

12.2.10 Die Urkunden und Abzeichen werden am Ende der gesamten Abnahme vom Abnahmeleiter gemeinsam mit den AbnehmerInnen an die Teilnehmer vergeben.

12.2.11 Der/die AbnahmeleiterIn meldet sofort nach der Abnahme die Ergebnisse an den/die zuständige ÖCWTA-Koordinatorin.

12.3 Zweifelsfälle hat der/die AbnahmeleiterIn unmittelbar zu entscheiden. Ist dies nicht möglich, hat er den/die zuständigen ÖCWTA-KoordinatorIn einzuschalten.

12.4 Einsprüche von AbnahmeleiterInnen, AbnehmerInnen oder BewerberInnen sind schriftlich an den/die zuständige/n ÖCWTA-KoordinatorIn zu richten.

12.5 Alle von der ACWDA nominierten AbnahmeleiterInnen werden auf der ACWDA-Homepage veröffentlicht.

13. Anmerkung zum DTSA

Alle bis Ende 2013 erworbenen DTSA (Deutsche TanzSportAbzeichen) werden von der ACWDA bis auf weiteres anerkannt. Hierzu ist bei Anmeldung für das ÖCWTA die Vorlage der letzten Verleihungsurkunde des erworbenen DTSA erforderlich. Der/die TeilnehmerInnen können dann das nächst höhere Abzeichen gemäß den geltenden Verleihungsbedingungen des „Österreichischen C&W Tanz Abzeichens“ der ACWDA erwerben.

Grenzregelung ab 2014:

Für TänzerInnen mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich, die nachweislich regelmäßig in einem Verein/IG/Gruppe tanzen, welche(r) über Unterrichts-Standorte in Deutschland **und** Österreich verfügt, wird das DTSA weiterhin bis auf Widerruf anerkannt.